

**Gleich x Anders (GxA) e.V. -
Vereinsatzung**

**Verein zur Förderung der Integration von geistig und körperlich
beeinträchtigten Menschen am gesellschaftlichen Leben e.V.**

Vereinsregister: VR 83047

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Gleich x Anders (GxA) - Verein zur Förderung der Integration von geistig und körperlich beeinträchtigten Menschen am gesellschaftlichen Leben e.V.“ (Abkürzung des Namens: „Gleich x Anders (GxA)"

(2) Der Sitz des Vereins „Gleich x Anders (GxA)" ist Darmstadt; er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden geistig oder mehrfach behinderter Menschen oder behinderter Menschen selbst.

§ 2 Ziele und Zweck

(1) Nach dem Willen seiner Gründer und Mitglieder ist der Verein „Gleich x Anders (GxA)" überparteilichem und überkonfessionellem Wirken im Geiste von gesellschaftlicher Integration verpflichtet.

(2) Zweck des Vereins „Gleich x Anders (GxA)" ist es, behinderte Menschen dabei zu unterstützen, sich in Freiheit zu entfalten, ihr Leben selbst zu gestalten, sich in die Gesellschaft einzugliedern, persönliche Verantwortung zu übernehmen und die gesellschaftliche Entwicklung aktiv mit zu gestalten. Der Verein soll Bereitschaft wecken, die gesellschaftliche Teilhabe von behinderten Menschen weiter zu entwickeln und ihre Integration fördern.

(3) Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, alle Maßnahmen und Einrichtungen zu unterstützen, die eine Förderung für geistig und körperlich behinderte Menschen bedeuten, z.B. Wohn- und Arbeitsstätten, Kultur- und Bildungsangebote.

(4) Aufgabe des Vereins ist es ferner, durch Öffentlichkeitsarbeit für ein besseres Verständnis der Interessen Behinderter einzutreten.

(5) Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen oder wissenschaftlichen Institutionen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein „Gleich x Anders (GxA)" ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins „Gleich x Anders (GxA)" dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins „Gleich x Anders (GxA)" erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Erstattung von Auslagen ist zulässig, soweit diese in Verfolgung der Vereinszwecke entstanden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Grundsätze des Vereins „Gleich x Anders (GxA)“ anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch den Tod oder durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen Mitgliedschafts- oder Organpflichten oder gegen die Satzung. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft und ist ohne Frist möglich.

(4) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheiden der/die erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende aufgrund einer Mitgliedschaftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied an den Vorstand gerichtet werden. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden, über die der Vorstand endgültig entscheidet.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins „Gleich x Anders (GxA)“ sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand als gesetzlicher Vertreter und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigte.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Verlauf von 12 Monaten zusammentreten. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen von der/dem ersten Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern 6 Wochen vor deren Zusammentreten anzukündigen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unverzüglich von der/dem ersten Vorstandsvorsitzenden einberufen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Struktur des Vereins. Sie beschließt über die Jahresrechnungen, die Entlastung des Vorstands und die Mitgliedsbeiträge.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die /den erste/n und zweiten Vorstandsvorsitzende/n sowie Schriftführer/in und Rechner/in für die Dauer von 3 Jahren. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nicht wählbar. Die Vorstände bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Geschäftsordnung.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von der oder dem ersten Vorstandsvorsitzenden und einem Mitglied, das an der gesamten Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

(10) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für das abgelaufene Jahr und den Rechner/die Rechnerin nach Vorlage des Kassenprüfberichts.

(11) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl der Rechnungsprüfer/in für jeweils 3 Jahre.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und geistig oder mehrfach behinderte Menschen.

(2) Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr gewählt.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte. Sie berichten dem Beirat darüber rechtzeitig und umfassend und informieren über ihre Planungen.

(2) Der Vorstand legt seine Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der ersten Vorsitzenden.

(4) Der/die erste Vorsitzende des Vorstandes oder der/die zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB. Kein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem /der Rechnerin und dem/der Schriftführer/in.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere obliegen ihm die Personal- und Finanzentscheidungen, die sich aus der Trägerschaft eigener Einrichtungen – wie z.B. Hotel ergeben.

(7) Der Vorstand kann die Planung, Organisation, Leitung und Durchführung von Maßnahmen, die den Aufgaben und Zielen des Vereins i.S. des §2 dienen, hierzu bereiten Mitgliedern (ehrenamtlich) oder Teilzeitkräften übertragen.

(8) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Sitzung muss von/vom der ersten Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies wünscht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens 2 Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag, ansonsten ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt. Bei Abstimmungen im Vorstand kann ein verhindertes Vorstandsmitglied übermitteln lassen, sofern der Anlass zuvor bekannt war. In Einzelfällen kann die Beschlussfassung auch fernmündlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit 2/3 aller Stimmen seiner Mitglieder.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das die anwesenden Mitglieder benennen muss. Das Protokoll ist vom/von ersten Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung durch die Vorstandsmitglieder anzuerkennen, ergänzen, ggf. durch Mehrheitsbeschluss zu berichtigen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins „Gleich x Anders (GxA)" oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Arbeit mit geistig- und körperlich behinderten Menschen. Der Vermögensanfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.